

| | | |
|---|---|---|
| Bericht | Geschäftsbereich | Umwelt, Grünflächen und Bauen |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 106 - Umweltschutz |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Anga Zehnpfennig 563 6967 563 8049 anga.zehnpfennig@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 11.08.2005 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/1003/05 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 30.08.2005 | Ausschuss für Umwelt | Entgegennahme o. B. |
| Abstimmungs- und Verpflichtungserklärungen der Stadt Wuppertal mit Interseroh und Landbell | | |

Grund der Vorlage

Abschluss von Abstimmungs- und Verpflichtungserklärungen der Stadt Wuppertal mit INTERSEROH und mit Landbell als Voraussetzung für die Zulassung in NRW als System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Am 12.06.1991 hat die Bundesregierung auf Grundlage des § 14 des (damaligen) Abfallgesetzes die „Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV)“ erlassen: Hersteller und Vertreiber von Verpackungen wurden hiermit verpflichtet, vom Endverbraucher gebrauchte (Verkaufs-)Verpackungen in oder in unmittelbarer

telbarer Nähe der Verkaufsstelle kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

Falls von Herstellern und Vertreibern ein System bis zum 01.01.1993 eingerichtet werde, das flächendeckend (im Einzugsgebiet des Vertreibers) eine regelmäßige Abholung beim Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet, dann sollte diese Rücknahmeverpflichtung in bzw. in der Nähe der Verkaufsstelle entfallen.

Bereits im September 1990 wurde, in Erwartung der Vorgaben der VerpackV, die Duales System Deutschland GmbH (heute: DSD AG) gegründet, um den Aufbau eines Erfassungssystems für gebrauchte Verkaufsverpackungen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu organisieren und Sortierung und Verwertung der Materialien zu gewährleisten. Hierzu hat die DSD AG bundesweit Leistungsverträge ausgeschrieben auf der Basis von Systembeschreibungen, die mit den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) abgestimmt worden sind. Die Auftragsvergabe erfolgt in den Vertragsgebieten – separat für die Erfassung von Leichtverpackungen und von Glas und jeweils meist auf 3 Jahre befristet – an den preisgünstigsten Anbieter.

War die VerpackV von 1991 auf die Bildung eines monopolistischen Systems zugeschnitten, so wurde in ihrer Novelle von 1998 der Wettbewerbsgedanke verankert: die Bildung anderer Dualer Systeme wurde ermöglicht, auch Selbstentsorger wurden zugelassen. Das Bundeskartellamt hat nun im September 2001 anderen Systembetreibern, die sich – als Konkurrenten der DSD AG – auf dem Markt etablieren wollten, gestattet, Behälter und sonstige Sammelsysteme zur getrennten Erfassung von Verkaufsverpackungen mitzubenutzen. Einer dieser Konkurrenten ist die ISD INTER-SEROH Dienstleistung GmbH, gegründet 1991, deren Aufgabe anfänglich nur die Rücknahme von Transportverpackungen war; der zweite Konkurrent ist die Landbell AG, die im August 2003 den Markteintritt vollzogen hat.

Beide Systembetreiber benötigen nun, um auch in NRW als System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassen zu werden, einen Feststellungsbescheid der Obersten Abfallwirtschaftsbehörde des Landes als Bestätigung, dass das System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen flächendeckend eingerichtet ist. In einigen anderen Bundesländern (Bayern, Berlin, Hamburg, Saarland, in Hessen zusätzlich noch für Landbell) ist diese Feststellung bereits erfolgt.

Voraussetzung hierfür ist, dass jeder örE des Landes eine sog. Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung gegenüber jedem neuen Systembetreiber abgibt. Die Abgabe dieser Erklärung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nachdrücklich empfohlen.

Beide Erklärungen sind gleichlautend, sie sind hier zur Kenntnis als Anlagen beigelegt.

Für die Bürger wird sich durch das Hinzutreten dieser und evtl. auch noch weiterer Systembetreiber so gut wie nichts ändern – Gelbe Tonne, Glas- und (auch) Papier-Container bleiben bestehen. Zulässig wird es dann aber sein, dass nicht nur Verpackungsmaterialien mit dem Grünen Punkt, sondern auch solche, die das Label eines anderen Systembetreibers tragen (ob es solche geben wird und wie diese aussehen werden, ist noch nicht bekannt), dem betreffenden Erfassungssystem zugeführt werden dürfen und sollen.

Anlage 1: Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung Stadt Wuppertal – ISD INTER-SEROH Dienstleistungs GmbH

Anlage 2: Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung Stadt Wuppertal – Landbell AG